

b) „Durchfahrt verboten“:

Bei Tage und bei hellem Wetter:

Der in Fahrtrichtung rechts am
Signalmast stehende Signalarm
zeigt waagrecht.

Bei Nacht und bei dunklem Wetter:

Zwei rote Lichter in 1,5 m Ab-
stand nebeneinander,

c) „Störung, die Brücke kann nicht geöffnet werden“:

Bei Tage und bei hellem Wetter:

Zwei schwarze Bälle überein-
ander.

Bei Nacht und bei dunklem Wetter:

Drei rote Lichter in 1,5 m Ab-
stand nebeneinander.

d) Bei >Nacht und bei dunklem Wetter werden neben den Nachtsignalen stets die Tagsignale gezeigt.

III. Durchfahren der Brücken-
Öffnung

1. Die Brückenöffnung darf nur dann durchfahren werden, wenn das Signal „Durchfahrt frei“ gezeigt wird. Bis dahin muß ein Fahrzeug sich in mindestens 200 m Abstand von der Brückendurchfahrt entfernt halten oder außerhalb der

- Leitwerke an den Dalben der Schiffsliegestelle zu beiden Seiten der Brücke und der Fahrinne festmachen. Ein festmachendes Fahrzeug muß sich dabei so weit von der Brückendurchfahrt entfernt an die Dalben legen, daß es beim öffnen der Brücke die etwa entgegenkommenden Fahrzeuge nicht an der Durchfahrt behindert.

2. Die Fahrzeuge müssen die Brückenöffnung in der Reihenfolge ihrer Ankunft durchfahren. Kleinere Fahrzeuge bis zu 16 m Länge, die sich zu mehreren gleichzeitig der Brücke nähern, müssen auf das öffnen der Klappen warten, bis sie dicht hintereinander die Brückenöffnung durchfahren können.

3. Beim Durchfahren der Brückenöffnung muß den Anweisungen des Brückenwärters Folge geleistet werden. Er bestimmt auch die Reihenfolge, in der die Fahrzeuge zu fahren haben.

4. Das Anker und Schleppenlassen von Ankern oder Ketten innerhalb einer Entfernung von 100 m zu beiden Seiten der Brückenpfeiler sowie das Festmachen von Fahrzeugen an den an der Durchfahrtsöffnung befindlichen Leitwerken sind verboten.

5. Das Durchfahren der Brückenöffnung mit Segeln ist nur bei raumem Winde gestattet.

6. Die an der Durchfahrt vom Hafen zum Ziegelgraben und östlich liegenden Werften dürfen Maschinenstand proben mit den vor ihren Werttplätzen liegenden Fahrzeugen nur derart vornehmen, daß der Stoß des Schraubenwassers sich nicht bis in das Fahrwasser der Hafendurchfahrts- und Ziegelgrabenrinne auswirkt

D. Schleppzüge und Flöße

Ein Schleppzug muß vor dem Durchfahren der Brücke seine Schlepptrossen so weit aufkürzen, daß auch bei seitlichem Wind oder Strom der Kurs anderer Fahrzeuge nicht gefährdet ist. Werden Fahrzeuge nebeneinander geschleppt, so müssen sie vorn und hinten zusammengekoppelt sein und ihre Gesamtbreite darf 10 m nicht überschreiten. Die Anzahl der Fahrzeuge eines Schleppzuges wird wie folgt beschränkt:

Die Durchfahrtsöffnung der Strelasund-Brücke (siehe B1) darf ein Schleppzug mit höchstens drei Anhängen hintereinander oder, falls diese paarweise gekoppelt sind, mit nur vier geschleppten Fahrzeugen durchfahren.

Die Klappenöffnung der Ziegelgrabenbrücke (siehe C) darf ein Schleppzug mit nur zwei hintereinander geschleppten Fahrzeugen durchfahren.

Ein Floß darf nur durch die für die Durchfahrt freigegebenen Stromöffnungen des Strelasundes geschleppt werden. Es darf insgesamt nicht länger als 100 m und nicht breiter als 10 m sein.

E. Schiffsliegestellen

Das Liegen in einer Schiffsliegestelle (siehe C III Ziff. 1) ist nur einem Fahrzeug gestattet, das beim nächsten öffnen der Brücke diese durchfahren will. Die Dalben der Schiffsliegestelle dürfen sowohl auf der Seite der Fahrinne als auch auf der Rückseite benutzt werden.

9. Verkehr durch die Meiningenbrücke

a) öffnen der Brücke:

Die Brücke wird nur bei Tage geöffnet

b) Signale

1. Ein Fahrzeug, das das öffnen der Brücke wünscht, muß eine Flagge zeigen oder zwei lange Töne (-----) geben.

2. An einer auf der Mitte der Brücke stehenden Signalstange werden Verkehrssignale gezeigt. Als Signal wird ein roter Signalball benutzt. Folgende Signale werden gezeigt:

- a) „Durchfahrt frei“: Der rote Signalball ist niedergeholt